

# AusBildung wird Qualität e.V.

## BEITRAGSORDNUNG

(gemäß § 5 der Vereinssatzung)

Stand: 2026

Diese Beitragsordnung wurde in der Gründungsversammlung am 29.03.2026 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung und kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit geändert werden.

### § 1 - Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung regelt Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten der Mitgliedsbeiträge im Verein AusBildung wird Qualität e.V. Sie gilt für alle Mitglieder gemäß § 4 der Vereinssatzung.

### § 2 - Mitgliedskategorien und Jahresbeiträge

Es werden folgende Mitgliedskategorien mit den nachstehenden Jahresbeiträgen festgesetzt:

Mitgliedskategorie	Jahresbeitrag	Monatlich ca.	Hinweis
<b>Privatperson (ordentlich)</b>	€ 72,00	€ 6,00	Standardbeitrag
Ermäßigt (Schüler, Studierende, ALG- Beziehende)	€ 24,00	€ 2,00	Nachweis erforderlich
<b>Unternehmen / Organisation klein (bis 50 Mitarbeitende)</b>	€ 360,00	-	jährliche Zahlung
Unternehmen / Organisation mittel (51-250 Mitarbeitende)	€ 720,00	-	jährliche Zahlung
<b>Unternehmen / Organisation groß (&gt; 250 Mitarbeitende)</b>	€ 1.200,00	-	jährliche Zahlung
Fördermitglied Privatperson	ab € 250,00	-	freiwillig, nach oben offen

Mitglieds-kategorie	Jahresbeitrag	Monatlich ca.	Hinweis
<b>Fördermitglied Unternehmen / Organisation</b>	ab € 500,00	-	freiwillig, nach oben offen

(1) Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Härtefällen den Beitrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Dies gilt insbesondere für Privatpersonen, denen die Zahlung des Regelbetrags nachweislich nicht zumutbar ist.

(2) Juristische Personen (Unternehmen, Vereine, Verbände) ordnen sich selbst der zutreffenden Größenkategorie zu. Der Vorstand kann im Zweifelsfall eine Einordnung vornehmen.

### § 3 - Fördermitgliedschaft

(1) Fördermitglieder unterstützen den Verein durch einen erhöhten freiwilligen Jahresbeitrag und bekennen sich damit besonders zu den Zielen der Initiative.

(2) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder beträgt € 250,00 (Privatpersonen) bzw. € 500,00 (Unternehmen und Organisationen) jährlich. Nach oben ist der Beitrag nicht begrenzt.

(3) Für Beiträge, die den Charakter einer Spende haben (freiwillige Zahlung ohne Gegenleistung über den Mitgliedsbeitrag hinaus), stellt der Verein nach Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Spendenquittungen aus.

### § 4 - Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 1. April eines Geschäftsjahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang auf dem Vereinskonto maßgeblich.

(2) Neu eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr einen anteiligen Beitrag, berechnet nach vollen Monaten ab dem Monat des Eintritts.

(3) Die bevorzugte Zahlungsweise ist der SEPA-Lastschrifteinzug. Alternativ sind Einzeltransfer oder Dauerauftrag möglich. Die Bankverbindung des Vereins wird im Mitgliedsantrag und auf der Vereinswebsite bekanntgegeben.

(4) Bei Rückbuchung einer Lastschrift aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, werden die dadurch entstehenden Bankgebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.

## **§ 5 - Beitragsrückstände**

(1) Bei Zahlungsverzug erhält das Mitglied eine erste schriftliche Mahnung. Bleibt diese ohne Wirkung, erfolgt nach vier Wochen eine zweite Mahnung.

(2) Besteht ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr nach zweifacher Mahnung, kann der Vorstand das Mitglied gemäß § 4 Abs. 3 lit. d der Vereinssatzung aus der Mitgliederliste streichen.

(3) Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit, finanzielle Notlage) von einem Mahnverfahren absehen und eine individuelle Lösung vereinbaren.

## **§ 6 - Aufnahmegebühr**

Eine Aufnahmegebühr wird derzeit nicht erhoben. Die Mitgliederversammlung kann zu einem späteren Zeitpunkt eine Aufnahmegebühr durch Änderung dieser Beitragsordnung einführen.

## **§ 7 - Beitragsanpassungen**

(1) Änderungen der Beitragshöhen werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

(2) Beitragsanpassungen sind den Mitgliedern spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt ihrer Geltung schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

(3) Beitragserhöhungen um mehr als 20 % binnen eines Jahres bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung.

## § 8 - Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde von der Gründungsversammlung am 29.03.2026 beschlossen und tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft. Sie ersetzt alle vorherigen Regelungen zu Mitgliedsbeiträgen.

  
\_\_\_\_\_

Peter Böttger

1. Vorsitzender, Ausbildung wird Qualität e.V.

peter@ausbildungwirdqualitaet.de, +49 911 520 90 666,

<https://ausbildungwirdqualitaet.de>